



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.002/11-1.7/95
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird
(ZDG-Novelle 1995);

Sachbearbeiter
VB I/a Mag. Moser
Tel.-Nr.: 515 95/2293
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>93</u> - GE/19. <u>Pl.</u>
Datum: 14. JUNI 1995
Verteilt 19. Juni 1995 <u>Bei</u>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Mag. Vicesin Moser

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für
Inneres versendeten Entwurf einer ZDG-Novelle 1995 zu übermitteln.

12. Juni 1995
Für den Bundesminister:
Schlifelner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Loll



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.002/11-1.7/95

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird
(ZDG-Novelle 1995);

Sachbearbeiter

VB I/a Mag. Moser

Tel.-Nr.: 515 95/2293

Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 19. Mai 1995, GZ 95.024/338-IV/11/95/HA, versendeten Entwurf einer ZDG-Novelle 1995 nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu § 2:

Als einer der Kernpunkte der ZDG-Novelle 1995 ist das **Wiederaufleben des Antragsrechtes** auf Zivildienstleistung nach dem Verstreichen der im § 2 Abs. 1 festgelegten Monatsfrist zu bezeichnen.

§ 2 Abs. 2 soll demnach vorsehen, daß Präsenzdienstpflichtigen grundsätzlich bereits **nach fünf Jahren neuerlich die Möglichkeit zur Abgabe einer Zivildiensterklärung** eingeräumt werden soll, wenn sie es verabsäumt haben, innerhalb der Monatsfrist nach Abschluß des Stellungsverfahrens eine Zivildienstklärung abzugeben. Für Angehörige des Milizstandes nach § 1 Abs. 4 WG ist aber eine Sperrfrist von sieben Jahren vorgesehen. Diese siebenjährige Frist soll für Milizsoldaten, die auf ihren Antrag gemäß § 28 Abs. 2 WG von der Leistung einer Truppenübung befreit wurden, noch um weitere zwei Jahre verlängert werden. Ein in der Zwischenzeit

eingetretener Gewissenswandel soll somit künftig berücksichtigt werden können.

Außerdem soll gemäß § 5 a Abs. 1 Z 3, welcher auf den § 2 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes verweist, das Recht auf Abgabe einer Zivildiensterklärung überhaupt ausgeschlossen sein, wenn der Präsenzdienstpflichtige bereits dem Präsenzstand nach § 1 Abs. 3 WG angehört oder zu einem Präsenzdienst einberufen worden ist.

Das ho. Ressort regt an, den unterschiedlich interpretierbaren § 2 Abs. 2 neu zu formulieren, damit Mißverständnisse bei der Auslegung dieser Gesetzesstelle verhindert werden.

Der § 2 Abs. 2 letzter Satz sollte daher etwa wie folgt lauten:

"Für Angehörige des Milizstandes nach § 1 Abs. 4 WG sowie bei jeder auf Antrag erfolgten Befreiung von der Leistung einer Truppenübung (§ 28 Abs. 2 WG) oder Kaderübung (§ 29 WG) verlängert sich die Frist um je zwei Jahre."

2. Zu § 5:

Im neugefaßten § 5 Abs. 2 zweiter Satz wird normiert, daß **mit der fristgerechten Einbringung einer mängelfreien Zivildiensterklärung ein bestehender Einberufungsbefehl außer Kraft tritt**. Im Falle des § 2 Abs. 4 dritter Satz soll der Präsenzdienstpflichtige jedoch trotz Abgabe einer mängelfreien Zivildiensterklärung zum Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen einberufen werden können. Dies bedeutet, daß die Einberufung zu Truppen- oder Kaderübungen nach § 35 Abs. 1 Z 2 WG während der Jahresfrist (§ 2 Abs. 1 der ggstdl. Novelle) überhaupt nicht möglich sein soll, die Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen jedoch schon.

Aus der Sicht des ho. Ressorts wäre der Wortlaut des § 5 Abs. 2 zweiter Satz aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung abzuändern, damit eine Übereinstimmung mit dem § 36 a Abs. 7 WG erreicht wird.

Der § 5 Abs. 2 zweiter Satz sollte daher etwa wie folgt lauten:

"Mit Eintritt der Zivildienstpflicht wird eine Einberufung unwirksam, sofern es sich dabei nicht um eine Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst (§ 27 Abs. 3 Z 1 WG) oder zu außerordentlichen Übungen (§ 35 Abs. 4 WG) handelt."

3. Zu § 7:

Ein weiteres Kernstück der ZDG-Novelle 1995 ist die nunmehr unbefristete Normierung der **elfmonatigen Dauer des ordentlichen Zivildienstes** im § 7 Abs. 2 erster Satz. Flankierende Begleitmaßnahmen im ZDG sollen in Fortsetzung der ratio des § 6 auch konsequenterweise den **Übertritt vom Präsenzdienst zum Wehersatzdienst erschweren**.

Das ho. Ressort weist darauf hin, daß im § 7 Abs. 2 die bisher vorgesehene Einrechnung der Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst offenbar versehentlich entfallen ist.

Nach dem § 7 Abs. 2 zweiter Satz sollte daher folgender dritter Satz eingefügt werden:

"Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen."

Der bisherige § 7 Abs. 2 dritter Satz sollte dann als nunmehriger § 7 vierter Satz etwa wie folgt lauten:

"Von Zivildienstpflichtigen, die bereits Präsenzdienst geleistet haben, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens vier Monaten zu leisten; von Zivildienstpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst zu leisten, der zwei Monate länger dauert, als sie noch Truppenübungen und Kaderübungen zu leisten hätten; ..."

4. Zu § 8:

Gemäß § 8 Abs. 2 letzter Satz soll die **Unterschreitung** der sechswöchigen Zustellfrist eines Zuweisungsbescheides um vier Wochen zulässig sein, sofern ihr der **Zivildienstpflichtige und dessen Arbeitgeber zugestimmt** haben.

Das ho. Ressort weist auf den Umstand hin, daß diese Bestimmung von der vergleichbaren Norm des § 35 Abs. 1 vierter Satz WG, welche die Zustimmung durch den Arbeitgeber nicht zur Voraussetzung hat, abweicht. Im Gegensatz zur vorliegenden Regelung des ZDG darf nämlich die Zustellfrist für einen Einberufungsbefehl nur nach Maßgabe militärischer Erfordernisse verkürzt werden.

Aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung wäre nach Auffassung des ho. Ressorts die ggstl. Gesetzesstelle der entsprechenden wehrgesetzlichen Bestimmung anzupassen.

Der § 8 Abs. 2 letzter Satz sollte daher etwa wie folgt lauten:

"Die Unterschreitung dieser Frist um vier Wochen ist zulässig, sofern ihr der Zivildienstpflichtige zugestimmt hat."

5. Zu § 12 a:

Das bisher nur Doppelstaatsbürgern zustehende Privileg, nach der Leistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes in einem anderen Staat in Österreich nicht mehr den ordentlichen Zivildienst leisten zu müssen, soll künftig gemäß § 12 a Abs. 2 auch auf Personen Anwendung finden, welche ihren Wehrdienst oder Zivildienst als Bürger eines Staates geleistet haben, dessen Staatsbürgerschaft sie nun aber nicht mehr besitzen.

Aus der Sicht des ho. Ressorts würde diese Bestimmung die Zivildienstpflichtigen deutlich gegenüber den Präsenzdienstpflichtigen bevorzugen, weil dem WG eine derartige Bestimmung fehlt und die vergleichbare Thematik für Präsenzdienstpflichtige nicht umfassend, sondern nur hinsichtlich Doppelstaatsbürgern in einigen wenigen zwischenstaatlichen Verträgen der Republik Österreich mit gewissen Staaten geregelt ist.

6. Zu § 14:

Ein weiterer Schwerpunkt soll mit der Neuregelung der Aufschubmöglichkeit für Zivildienstpflichtige im § 14 geschaffen werden.

Unter Hinweis auf die in der Zwischenzeit geführten interministeriellen Gespräche wird ersucht, die analoge Neuregelung des Aufschubes für Präsenzdienstpflichtige in die do. Novelle aufzunehmen (siehe Beilage) und die entsprechende Bestimmung im ZDG auf den Wortlaut im WG abzustimmen.

So wie im vergleichbaren § 36 a Abs. 4 bis 6 WG müßte aus der Sicht des ho. Ressorts im § 13 ZDG bzw. im § 14 des vorliegenden Entwurfes verankert werden, daß ein Zivildienstpflichtiger in periodischen Abständen einen Nachweis über das Vorliegen des geltend gemachten Grundes für die Befreiung von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes bzw. für den Aufschub des Dienstantritts zu erbringen hat. Zumindest in den Erläuterungen zur ggstdl. Novelle müßte weiters darauf hingewiesen werden, daß bloß formale Bescheinigungen (Inskriptionsbestätigung, Teilnahmebestätigung an Lehrveranstaltung ohne Leistungsnachweis etc.) als berücksichtigungswürdiger Grund für Befreiung bzw. Aufschub nicht ausreichen.

Ebenso müßte nach Auffassung des ho. Ressorts im ZDG für das Zuwiderhandeln gegen die Pflicht zur Mitteilung des Wegfalls des Grundes, welcher zur Gewährung des Aufschubes geführt hat, eine zum § 61 WG analoge verwaltungsbehördliche Strafbestimmung geschaffen werden.

7. Zu § 19 a:

Gemäß § 19 a Abs. 1 sollen dienstunfähig gewordene Zivildienstleistende vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen werden, wobei es ausreichend sein soll, daß sich die Bezirksverwaltungsbehörde als Überwachungsbehörde vor der Bescheiderlassung eines Amtsarztes bedient. Die bisher verpflichtende amtsärztliche Untersuchung soll künftig entfallen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird seitens des ho. Ressorts vorgeschlagen, den § 19 a Abs. 2 und 3 nicht zu novellieren, weil die rechtlichen

Konsequenzen einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit des Zivildienstleistenden aus dem Gesetzestext nicht erkennbar sind.

8. Zu § 28:

Dem durch Krankheit dienstunfähigen Zivildienstleistenden soll gemäß § 28 Abs. 3 eine angemessene Abfindung vom Rechtsträger, welcher jenen im Erkrankungszeitraum nicht gepflegt hat, gewährt werden.

Das ho. Ressort weist auf den Umstand hin, daß in der ggstdl. Norm für die Bezirksverwaltungsbehörden als Überwachungsbehörden einschlägige Beurteilungskriterien, von denen die behördliche Zustimmung abhängig zu machen ist, fehlen.

Aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung sollte weiters nach ho. Ansicht die für das behördliche Tätigwerden erforderliche fünftägige Frist einer Dienstverhinderung analog zum § 51 BDG auf drei Arbeitstage verkürzt werden.

9. Zu § 30:

Dem § 30 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes zufolge soll der Bund oder der Rechtsträger für die Reinigung der Bekleidung des Zivildienstpflichtigen zu sorgen haben, wenn es die Art der Dienstleistung oder der Einsatz erfordert.

In der ggstdl. Bestimmung sollte nach Auffassung des ho. Ressorts durch Neuformulierung sichergestellt werden, daß der Zivildienstleistende - in Ermangelung einer vom Bund oder vom Rechtsträger zur Verfügung gestellten Reinigungsmöglichkeit - nur den Ersatz für die nachweislichen Kosten der notwendigen Reinigung seiner Bekleidung erhält. Keinesfalls sollte es aber zulässig sein, dem Zivildienstleistenden eine Pauschalentschädigung für bloß mögliche Reinigungskosten auszubezahlen.

Dem § 30 sollte daher ein zweiter Satz angefügt werden, welcher etwa wie folgt lauten könnte:

"Geldleistungen an den Zivildienstleistenden sind nur insofern zulässig, als es sich um den Ersatz für die nachweislichen Kosten der notwendigen Reinigung seiner Bekleidung handelt."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

12. Juni 1995

Für den Bundesminister:
Schliffner

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



ENTWURF

Novelle zum Wehrgesetz 1990
im Zusammenhang mit der ZDG-Novelle 1995

1. Im § 36 a Abs. 3 werden der erste und zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Tauglichen Wehrpflichtigen, die zu dem nach Z 1 oder 2 maßgeblichen Zeitpunkt in einer laufenden Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung standen und durch eine Unterbrechung dieser Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit einen bedeutenden Nachteil erleiden würden, ist, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, auf ihren Antrag vom zuständigen Militärkommando der Antritt des Grundwehrdienstes aufzuschieben. Der maßgebliche Zeitpunkt ist

1. bei Wehrpflichtigen, deren Tauglichkeit spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Termin festgestellt wurde, zu dem sie sich erstmals einer Stellungskommission zu stellen hatten, der Beginn jenes Kalenderjahres, in das dieser Stellungstermin fällt, und
2. in allen übrigen Fällen der Beginn des Kalenderjahres, in dem die Tauglichkeit eines Wehrpflichtigen erstmals festgestellt wurde.

Der Ablauf der Jahresfrist nach Z 1 wird um jenen Zeitraum gehemmt, um den sich der Wehrpflichtige später als zum ursprünglichen Stellungstermin einer Stellungskommission stellt. Der Aufschub darf bis zum jeweiligen Abschluß dieser Ausbildung oder Berufsvorbereitung gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. September jenes Kalenderjahres, in dem diese Wehrpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden."

2. Im § 68 wird nach dem Abs. 3 c folgender Abs. 3 d eingefügt:

"(3 d) § 36 a Abs. 3 sowie § 69 Abs. 21 und 22, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xx, treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft."

3. Im § 69 werden nach Abs. 20 folgende Abs. 21 und 22 angefügt:

"(21) In jenen Verfahren betreffend einen Aufschub des Präsenzdienstantrittes, die vor dem 1. Jänner 1996 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, begründet auch jene Ausbildung oder Berufsvorbereitung einen Anspruch auf Aufschub nach § 36 a Abs. 3 in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, in der der Wehrpflichtige zum Zeitpunkt der Einbringung des Aufschubantrages stand.

(22) Wurde ein Bescheid betreffend einen Aufschub des Präsenzdienstantrittes nach der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Rechtslage erlassen, so bleibt dessen Rechtswirksamkeit auch nach diesem Zeitpunkt unberührt. Die für diesen Aufschub maßgebliche Ausbildung oder Berufsvorbereitung begründet auch nach Ablauf des 31. Dezember 1995 einen Anspruch auf Aufschub nach § 36 a Abs. 3 in der ab dem 1. Jänner 1996 geltenden Fassung."

Erläuterungen:

Die erforderlichen Änderungen im Wehrgesetz 1990 im Zusammenhang mit dem Aufschub des Präsenzdienstantrittes sind im Hinblick auf die beabsichtigten Einschränkungen hinsichtlich der Aufschubmöglichkeiten beim Zivildienstantritt notwendig. Im Falle eines Hochschulstudiums wird hinsichtlich des Nachweises wie bisher von den in vergleichbaren Regelungen normierten Bestimmungen (zB. Studienförderungsgesetz, Familienlastenausgleichsgesetz) auszugehen sein; der bloße Nachweis einer Inskription wird auch in Zukunft nicht ausreichen. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen sollen die beabsichtigten Modifizierungen betreffend den Aufschub auf jene Ausbildungen oder Berufsvorbereitungen nicht anzuwenden sein, hinsichtlich denen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Novelle ein Verfahren anhängig oder ein Bescheid ergangen ist; ebenso sollen jene Bescheide, die auf Grund der derzeit noch geltenden Rechtslage erlassen wurden, in ihrer Rechtswirksamkeit nicht berührt werden.